

**Stadt Neuburg an der Donau  
Ordnungsamt  
301/Fu**

Neuburg an der Donau, 19.04.2021  
Frau Funk Tel. 08431 / 55-323  
Harmonie, Zi. 117 b Fax. 08431 / 55-360  
Email: ordnungsamt@neuburg-donau.de

Piratenpartei  
Landesverband Bayern  
Josef Reichardt  
Schopenhauer Str. 71  
80807 München

**Vollzug des  
Bayer. Straßen- u. Wegegesetzes  
(BayStrWG),  
des Bayer. Landesstraf- und  
Verordnungsgesetzes (LStVG),  
der Plakatierungsverordnung  
und der  
Sondernutzungssatzung**

Die Stadt Neuburg an der Donau erlässt gem. § 18 des BayStrWG, § 3 Abs. 1 der Verordnung der Großen Kreisstadt Neuburg an der Donau über öffentliche Anschläge sowie § 3 der Satzung über die Erlaubnis und Gebühr für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen die folgende widerrufliche

## Erlaubnis

Dem Antragsteller wird hiermit erlaubt, im Stadtgebiet Plakatständer aufzustellen.

Anlass:	<b>Bundestagswahl 2021</b>	
Anzahl:	<b>50 Standorte</b>	
Zeitraum:	Am / vom:	bis längstens:
	<b>16.08.2021</b>	<b>26.09.2021</b>

Diese Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:

### I. Anforderungen an Plakate und Plakatständer:

1. Zugelassen sind nur Plakatständer bis zu einer Größe von max. DIN A 0 (ca. 120 cm x 84 cm). Sie dürfen nicht reflektieren.
2. Die Plakate sind auf Holz- oder Metallständern zu befestigen. Das Aufstellen von Plakattafeln aus Pappe oder Karton ist nicht zulässig.
3. Die Werbeträger müssen mit der genauen Anschrift und Telefonnummer des für die Plakatierung verantwortlichen Unternehmers versehen sein.

### II. Auflagen für die Aufstellung der Plakatständer:

1. Plakate bzw. Plakatständer dürfen nur innerhalb der Stadt Neuburg an der Donau und deren Ortsteilen angebracht werden.

2. Eine Plakatierung an folgenden Stellen ist nicht gestattet:

- am Schrankenplatz
- im Bereich der Donaubrücke
- am Wolfgang-Wilhelm-Platz
- am Hofgarten (Luitpoldstraße)
- im Bereich des Feuerwehrhauses, Ecke Sudetenlandstraße/Karl-Konrad-Straße
- im Bereich der Ausfahrt des Hallenbades, Grünauer Straße
- in der Oberen Altstadt
- in der Oskar-Wittmann-Straße
- an bzw. auf Verkehrsinseln und Verkehrskreiseln
- an der Stadtbergauffahrt

3. Werbeträger dürfen nicht an Pfosten von Verkehrszeichen angebracht werden. Ausgenommen hiervon sind unter Beachtung der Nr. II.5. Verkehrszeichen, die sich ausschließlich auf den ruhenden Verkehr beziehen.

4. Das Anbringen von Werbeträgern an Ampelanlagen, an Brückengeländern oder sonstigen Geländern, an Bäumen, an Strom- und Fernmeldekästen, an Fahnenmasten, an Parkscheinautomaten, an Buswartehäuschen sowie an oder in unmittelbarer Umgebung von Bau-, Natur- und sonstigen Denkmälern ist nicht zulässig.

5. Die Werbeträger sind so aufzustellen, dass sie auf keinen Fall verkehrsbehindernd sind. Sichtdreiecke an Kreuzungen, Straßeneinmündungen und an Grundstücksein- und Ausfahrten müssen freigehalten werden.  
Auf Fuß- und Radwegen muss mind. 1 Meter Verkehrsraum frei bleiben.

6. Der Boden darf durch die Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.

7. Die Plakate sind oben rechts mit beigefügten Aufklebern kenntlich zu machen (1 Aufkleber pro Standort). Die Aufkleber sind so anzubringen, dass sie von der Fahrbahn aus gut sichtbar sind.  
**Nicht kenntlich gemachte Plakate werden kostenpflichtig entfernt.**

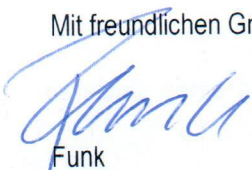
### III. Weitere Auflagen:

1. Die Plakate sind am Tage nach dem letzten Veranstaltungstag sofort wieder zu entfernen.
2. Die Werbeträger sind ständig auf ihre Sauberkeit und Standfestigkeit zu überprüfen. Beschädigte oder unansehnliche Werbeträger sind umgehend instand zu setzen oder zu entfernen.
3. Für etwaige Schäden, die aus der Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund entstehen sollten, hat der Antragsteller aufzukommen.
4. Evtl. erforderliche weitere Anordnungen (auch mündlich) seitens der Polizeiinspektion Neuburg an der Donau oder des Ordnungsamtes sind umgehend zu befolgen.

### Kosten:

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Bescheidgebühr wird nach der Kostensatzung der Stadt Neuburg an der Donau, Tarifgruppe 63, Nr. 630 auf **0,00 EUR** festgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Funk



### II. Abdruck an:

- |               |             |
|---------------|-------------|
| 1. PI Neuburg | 2. SG 601   |
| 3. SG 681     | III. SG 301 |